Satzung

§1
Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Wolke 7 – Psychomotorische Kindertagesstätte“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung und die Förderung der Persönlichkeit und Gesundheit von Kindern, insbesondere durch den Betrieb der psychomotorischen Kindertagesstätte.

Diese Zielsetzung konkretisiert sich in folgenden Aufgabenstellungen:

a) Betrieb der Kindertagesstätte „Wolke 7“, Loeschckestr. 55, 53129 Bonn („Kindertagesstätte“) als Tageseinrichtung für Kinder.

b) Einrichtung und Erhaltung eines psychomotorischen Entwicklungsumfeldes in dieser Kindertagesstätte.

c) Außendarstellung der Einrichtung und Information der Öffentlichkeit über vorbeugende, ausgleichende und therapeutische Wirkungen der Psychomotorik im Zusammenhang der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte.

§3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorhandenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Der Verein wird dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen.

§4
Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten, die ihr(e) Kind(er) in der Kindertagesstätte betreuen lassen („Ordentliche Mitglieder“). Mitglieder, deren Kinder die Kindertagesstätte verlassen haben, können als Fördernde Mitglieder im Verein verbleiben („Fördernde Mitglieder“ und zusammen mit den Ordentlichen Mitgliedern die „Vereinsmitglieder“). Die Erziehungsberechtigten eines Kindes üben ihre Mitgliedschaft gemeinschaftlich aus, sie gelten als ein Ordentliches Mitglied.

(2) Über den in schriftlicher Form einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung und die Rahmenkonzeption an.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages über die Betreuung in der Kindertagesstätte. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist gleichzeitig auch Antrag auf Aufnahme in die Elterninitiative „Wolke 7“.

(4) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ordentliche Mitglieder, die Kinder in der Einrichtung haben, zahlen monatlich zusätzlich einen Trägeranteil pro in der Einrichtung betreutem Kind. Die Beträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Trägeranteils und des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Jedes Ordentliche Mitglied des Vereins ist ferner dazu verpflichtet, dem Verein als zusätzlichen Beitrag Arbeitsleistungen zu erbringen („Elternarbeit“). Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. Als Elternarbeit wird nur solche Arbeit anerkannt, die entweder vor ihrer Ableistung von dem Vorstand als solche festgelegt oder vor ihrer Ableistung mit einem Mitglied des Vorstands als Elternarbeit vereinbart worden ist. Die Anzahl der pro Kindergartenjahr (1. August eines Jahres bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres, „Kindergartenjahr“) durch jedes Ordentliche Mitglied zu erbringenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

(6) Die Abrechnung der erbrachten Arbeitsstunden erfolgt zum Ende eines Kindergartenjahres durch den Vorstand. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein bestimmter Geldbetrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu leisten. Die Höhe des Stundensatzes pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Fehlende Arbeitsstunden werden dem Ordentlichen Mitglied durch den Vorstand des Vereins nach Ende eines Kindergartenjahres in Rechnung gestellt – dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitglieds mit dem Ablauf des Kindergartenjahres endet.

(7) Bei unentschuldigtem dreimaligem Verstoß gegen die im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte vereinbarten Abholzeiten, wird eine Vereinsstrafe von einer zusätzlichen Stunde Elternarbeit erhoben, bei jedem erneuten dreimaligen Verstoß wird diese Vereinsstrafe erneut verwirkt. Das Ordentliche Mitglied wird über die Verwirkung der Vereinsstrafe schriftlich (E-Mail ausreichend) unterrichtet.

§5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Die Mitgliedschaft Ordentlichen Mitgliedern endet zudem automatisch, wenn keine Kinder des Ordentlichen Mitglieds mehr in der Kindertagesstätte betreut werden. Soll eine fördernde Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Satz 1 gilt nicht für Ordentliche Mitglieder, die Funktionen im Vorstand des Vereins erfüllen, ihre Mitgliedschaft endet, sofern sie ihr Amt nicht vorher niederlegen – mit der Wahl ihrer Nachfolger.

(3) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft von Ordentlichen Mitgliedern ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (z.Z. 31.07. eines jeden Jahres) möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Kündigung einer fördernden Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich und erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereines. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Aussprache des Ausschlusses schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen.

(5) Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere den Vereinszweck;
b) grober Verstoß gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
c) Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse;
d) rückständige Beiträge (3 Monate nach Fälligkeit), dies gilt ausdrücklich auch für etwaige nach § 4 Abs. 6 zu leistende Zahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden;
e) das Verbreiten des Inhalts vertraulicher Gespräche.

§6
Rechte der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen auch unter Ausübung des Stimmrechts (je Kind eine Stimme) teilzunehmen;

b) die Einrichtung der Kindertagesstätte im Sinne des Vereinszwecks nach Absprache mit Vorstand und dem pädagogischen Team mit den Kindern der Einrichtung zu nutzen;

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich für den Verein aktiv einzusetzen und sich für eine Funktion im Verein zur Wahl zu stellen.

(2) Fördernde Mitglieder

Die Fördernden Mitglieder sind berechtigt die unter Abs. 1 aufgeführten Rechte mit folgenden Einschränkungen auszuüben:

a) Sie erhalten kein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung;

b) Sie erhalten kein passives Wahlrecht, außer wenn das Mitglied vor dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Vorstand tätig war. Dann kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Vorstandsarbeit auch als Förderndes Mitglied fortgeführt werden. Für die Fortführung der Vorstandsarbeit erhält das Fördernde Mitglied eine im Verhältnis zu seinen Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Satzung des Vereins, seine erlassene Ordnung und sonstige Beschlüsse zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (einschließlich etwaiger Ersatzleistungen nach § 4 Abs. 6) fristgerecht zu entrichten, sofern nicht der Vorstand in besonderen Fällen (z.B. bei Alleinerziehenden; im Falle einer Erkrankung; bei wirtschaftlichen Notlagen; persönlichen Schicksalsschlägen) auf schriftlichen Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligt.

§8
Die Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einberufen.

§9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) und ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.

(2) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Ordentliche Mitglieder haben je Kind, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist, eine Stimme.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladung kann eine Einladung zu einer späteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ursprünglich einberufenen Mitgliederversammlung (Eventualeinladung) enthalten, eine erneute Einladung zu der späteren Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr erforderlich. Zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Termin für die Mitgliederversammlung und der durch die Eventualeinladung einberufene Mitgliederversammlung müssen mindestens 90 Minuten liegen. Die durch die Eventualeinladung einberufene Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Mindestmitgliederzahl beschlussfähig. Darauf ist in der Eventualeinladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter als Versammlungsleiter. Sind weder der Vorstandsvorsitzende noch sein Vertreter anwesend, wählt die Mitversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung erneut schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Regelung unter Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht anwesende zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies fordert. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung muss im jeden Falle enthalten:

a) Bestimmung des Protokollführers

b) Genehmigung der Tagesordnung

c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

d) Jahresberichtes durch den Vorstand,

e) Bericht der Kassenprüfer,

f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

g) Wahl der Kassenprüfer

h) Entlastung des Vorstandes

i) Ggf. Neuwahl des Vorstandes,

j) Ggf. Abwahl des Vorstandes,

k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(9) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

(10) Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(11) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, muss vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den pädagogischen Fachkräften sowie der Leitung der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Die Informationen zu geplanten Beschlussfassungen müssen als Grundlage für eine Stellungnahme mindestens eine Woche vor einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorliegen.

§10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

a) Vorsitzende/r

b) erste/r StellvertreterIn

c) zweite/r StellvertreterIn

d) SchatzmeisterIn

e) SchriftführerIn

f) sowie aus bis zu vier Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Personen. Jeweils zwei der ersten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung satzungsgemäß eine Neu- oder Wiederbestellung erfolgt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer angemessenen Einladungsfrist unter möglichst gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.

(9) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§11
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Haushaltsführung des Vereins jährlich einmal zur Entlastung des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.